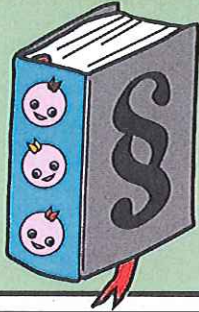


# BERUF & FAMILIE: DARAUF HABEN SIE ANSPRUCH

## RECHT

### Das wichtigste zu Karenz und Kündigungsschutz



**DAS KIND IST DA.** Sie haben jetzt ein Recht darauf, in Elternkarenz zu gehen. Vater und Mutter können sich in der Karenz zwei Mal abwechseln. Wer sie zuerst antritt, muss dies seinem Arbeitgeber innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt bekannt geben. Ein Karenzteil muss mindestens 2 Monate dauern. Eine Verlängerung oder einen Wechsel müssen Sie

spätestens 2 Monate vor Ablauf oder Antritt des Karenzteils dem Arbeitgeber melden. Machen Sie die Mitteilungen an den Arbeitgeber am besten schriftlich.  
**Die gesetzliche Karenz endet** spätestens mit dem 2. Geburtstag Ihres Kindes, auch wenn sich Vater und Mutter die Karenz teilen. Nach Ihrer Rückkehr in den Beruf haben Sie 4 Wochen Kündi-

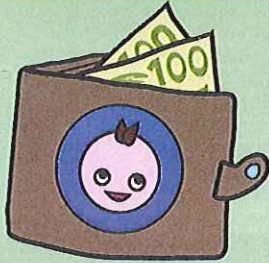
gungsschutz.

■ **Nach der Karenz** muss Ihre Firma Sie auf dem bisherigen Posten beschäftigen oder Ihnen eine gleichwertige Tätigkeit anbieten.



## GELD

### So sind Eltern und Kinder abgesichert



**ELTERN WERDEN NACH DER GEBURT** eines Kindes auch finanziell abgesichert.  
 ■ **Wohngeld erhalten Sie in der Mutterschutzfrist.** Sie beginnt 8 Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen danach, 12 Wochen bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten, Kaiserschnitt.  
 ■ **Familienbeihilfe gibt's ab der Geburt** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

des Kindes (bei Ausbildung bis Ende 26. Lebensjahr). Stellen Sie einen Antrag beim Wohnsitzfinanzamt.

■ **Das Kinderbetreuungsgeld ist seit 1. Jänner 2010 neu geregelt:** Es gibt jetzt 5 verschiedene Modelle mit unter-

schiedlichen Bezugsdauern und Zuverdienstmöglichkeiten. Neu ist dabei das einkommensabhängige Kindergeldmodell - Bezugsdauer bis zum 12. bzw bis zum 14. Lebensmonat.

■ **Bei allen Bezugsmodellen dürfen sie zum Kinderbetreuungsgeld dazu verdienen:** Beim einkommensabhängigen Modell aber nur 366 Euro im Monat.



## ELTERNTEILZEIT

### So bleibt Ihnen Zeit für Job und Kind



**EIN RECHT AUF ELTERNTEILZEIT** oder Änderung der Lage der Arbeitszeit haben Sie nach der Karenz, statt einer Karenz oder auch später - wenn Sie schon 3 Jahre im Betrieb arbeiten und der Betrieb mehr als 20 Beschäftigte hat.  
 ■ **Teilen Sie den Teilzeit-Wunsch** der Firma spätestens 3 Monate vor Karenz-Ende schriftlich mit. Mutter und Vater

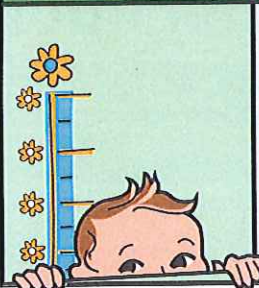


können gleichzeitig in Elternzeit gehen. Das gilt bis zum 7. Geburtstag des Kindes oder einem späteren Schuleintritt des Kindes.

■ **Auch wenn Sie kürzer als 3 Jahre** im Betrieb sind oder die Firma nur bis zu 20 Beschäftigte hat, ist Teilzeit bis zum 4. Geburtstag des Kindes möglich. Aber



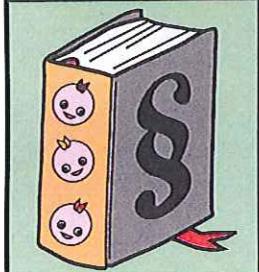

die Firma kann ablehnen, wenn Sie sachliche Gründe anführt.

■ **Kündigungsschutz** haben Sie bis 4 Wochen nach dem 4. Geburtstag. Wenn Sie zwischen dem 4. und 7. Lebensjahr des Kindes gekündigt werden, können Sie dies vorm Arbeitsgericht anfechten, aber nur innerhalb von 5 Tagen nach der Kündigung!

ENTWICKLUNG	-9 Monate	-8	-5	-4	-3	-2
	<p><b>Sie erfahren von Ihrer Schwangerschaft:</b> Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt ab dem Beginn der Schwangerschaft (genauer Zeitpunkt von der Ärztin/dem Arzt festgestellt).</p>	<p>Damit der Kündigungsschutz und der spezielle Arbeitnehmerschutz für Schwangere wirksam werden: Melden Sie die Schwangerschaft unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung so bald wie möglich dem Arbeitgeber.</p> <p><b>ACHTUNG:</b> In der Probezeit besteht kein Kündigungsschutz! Eine Beendigung während dieser Zeit (wegen Schwangerschaft) kann aber angefochten werden.</p> 	<p><b>Erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung</b> bis längstens Ende 16. Woche. Achtung! Ohne vollständige Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen kann das Kinderbetreuungsgeld rückwirkend auf die Hälfte gekürzt werden! Sie erhalten den Mutter-Kind-Pass bei Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt.</p>	<p><b>Zweite Mutter-Kind-Pass-Untersuchung</b> 17. bis längstens Ende 20. Woche.</p> 	<p><b>Dritte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung</b> 25. bis längstens Ende 28. Woche</p> <p>Legen Sie Ihrem Arbeitgeber ein ärztliches Zeugnis über den Entbindungstermin spätestens 12 Wochen vor der Geburt vor. Darin vermerkt ist auch der Beginn des Mutter-schutzes.</p>	<p><b>Vierte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung</b> 31. bis längstens Ende 34. Woche</p>

Illustrationen: Carla Müller

GELD	-2 Monate	-1	0	1	2
	<p>Sie bekommen Wochengeld von der GKK - und brauchen dafür eine Arbeits- und Entgeltbestätigung von der Firma. Das Wochengeld ist bei der GKK (bzw beim zuständigen Sozialversicherungsträger) persönlich zu beantragen.</p>	<p>Denken Sie frühzeitig darüber nach, welches Kinderbetreuungsmodell sie wollen. Die einmal getroffene Entscheidung bindet beide Partner. Ein Umstieg ist nur möglich auf das Modell 12+2, wenn Ihr Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld weniger als 33 Euro täglich beträgt</p>	<b>GEBURT</b>	<p><b>Zum Wohnsitzfinanzamt:</b> Stellen Sie einen Antrag auf Familienbeihilfe und den Kinderabsatzbeitrag</p> 	<p><b>Zur Gebietskrankenkasse:</b> Beantragen Sie Kinderbetreuungsgeld. Neu: Es gibt jetzt 5 Kinderbetreuungsgeldmodelle. Ein Modell bietet ein vom vorherigen Einkommen abhängiges Kinderbetreuungsgeld, bei dem Sie aber nur 366 Euro im Monat dazu verdienen dürfen. Die übrigen vier Modelle bieten Ihnen Bezugsdauern zwischen dem 12. und dem 30. Lebensmonat an. Bei diesen Modellen dürfen Sie aber 16.200 Euro jährlich oder bis zu 60 Prozent ihres früheren Steuerpflichtigen Einkommens dazu verdienen. Sie können jedes Modell verlängern, wenn Sie sich die Kinderbetreuungszeit mit ihrer PartnerIn teilen.</p> <p><b>Einkommensabhängiges Kindergeld:</b> Sie bekommen 80 Prozent Ihres bisherigen Einkommens bis zu einer Obergrenze von 2000 Euro im Monat bis zum 12. Lebensmonat ihres Kindes. Sie können dieses Modell auch bis zum 14. Lebensmonat ausdehnen, wenn der andere Elternteil zumindest 2 Monate das Kind</p>

RECHT	-8 Monate	-4	-2	0	1	2
	<p><b>Ab Meldung der Schwangerschaft verboten:</b> Überstunden, schweres Heben und Tragen, Nachtarbeit, Arbeit unter Unfallgefahr...</p> <p><b>Der Kündigungsschutz</b> gilt immer bis zur 4. Woche nach Ende der von Ihnen gewählten Karenzdauer.</p>	<p><b>Ab 20. Woche verboten:</b> mehr als 4 Stunden Arbeit im Stehen, Akkordarbeit</p> <p><b>SozialarbeiterInnengespräch</b> - Anmeldung zum Wäschepaket der MAG 11 (20. Woche) in Ihrem magistratischen Bezirksamt.</p> 	<p><b>Ab 32. Woche haben Sie ein Recht auf Wochengeld</b> und es gilt absolutes Beschäftigungsverbot. Dieses kann auch schon früher beginnen, wenn der Facharzt dies schriftlich bestätigt. Der arbeitsinspektionsärztlichen Dienst (1010 Wien, Fichtegasse 11) entscheidet über eine Freistellung. Sobald Sie das Dienstfreistellungszeugnis dem Arbeitgeber vorlegen, gilt das Arbeitsverbot. Ab dem Zeitpunkt der Freistellung haben Sie Anspruch auf Wochengeld.</p>	<b>GEBURT</b>	<p><b>Zum Standesamt:</b> Geburtsurkunde ausstellen lassen.</p> <p><b>Zum Meldeamt:</b> Meldzettel für Kind abgeben.</p>	<p><b>Absolutes Beschäftigungsverbot endet 8 Wochen</b> nach der Geburt. <b>Meldung der Karenzdauer</b> spätestens bis Ende 8. Woche. <b>ACHTUNG:</b> Ohne Karenzmeldung keinen Karenz-Anspruch!</p> 

 Achtung  Schriftlich

-1	0	1	2	4	5	7	9	10		14	18	
Fünfte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 35. bis längstens Ende 38. Woche	<b>GEBURT</b>	Erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung bis Ende 1. Lebenswoche. In den ersten 3 Monaten schläft das Kind viel.	Zweite Mutter-Kind-Pass-Untersuchung, bis 4., längstens bis 6. Lebenswoche	Zwischen dem 4. und 12. Lebensmonat pendelt sich das Schreien des Babys auf etwa eine Stunde täglich ein - haben Sie Geduld ...	Dritte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung spätestens bis Monatsende (frühestens 3. Monat)	Vielleicht fremdelt Ihr Kind Jetzt: ein typisches Anzeichen für eine entwickelte Bindung des Babys an seine Hauptbezugsperson	Vierte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung spätestens bis Monatsende (frühestens 7. Monat)	Zwischen dem 10. und 14. Monat: Ihr Kind lernt, sich zum Stehen hochzuheben und sein Gewicht zu tragen. Ersten Schritte mit Festhalten folgen	Wer ein verkürztes Modell des Kinderbetreuungsgeldes gewählt hat: Jetzt den Mutterkindpass bei der Krankenkasse vorlegen.	Fünfte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung spätestens bis Monatsende (frühestens 10. Monat)	Spätestens jetzt müssen Sie den vollständigen Mutter-Kind-Pass bei der Krankenkasse vorlegen. Sind die Untersuchungen nicht vollständig, kann das Kinderbetreuungsgeld unter Umständen auch rückwirkend bis auf die Hälfte gekürzt werden.	



											<b>11 - 18</b>	
betreut und Kinderbetreuungsgeld beansprucht. <b>Modell 12 + 2:</b> Monatlich 1000 Euro bis zum 12. Lebensmonat. Bis zum 14. Lebensmonat, wenn der andere Elternteil mindestens weitere 2 Monate das Kind betreut und Kinderbetreuungsgeld beansprucht. <b>Modell 15 + 3:</b> Monatlich 798 Euro bis zum 15. Lebensmonat. Bis zum 18., wenn der andere Elternteil mindestens weitere 3 Monate betreut und Betreuungsgeld bezieht. <b>Modell 20 + 4:</b> Monatlich 624 Euro bis zum 20. Lebensmonat. Bis zum 24. Monat, wenn der andere Elternteil mindestens weitere 4 Monate betreut und Kinderbetreuungsgeld beansprucht. <b>Modell 30 + 6:</b> Monatlich 436 Euro bis zum 15. Lebensmonat. Bis zum 36. Monat, wenn der andere Elternteil mindestens weitere 6 Monate betreut und Kinderbetreuungsgeld beansprucht.				<b>Innerhalb von acht Wochen</b> nach der Geburt müssen Sie Ihren Arbeitgeber darüber informieren, wie lange Sie in Karenz sein wollen - am besten schriftlich. Wichtig bei Karenzaufteilung zwischen Vater und Mutter: Egal für welches Modell Sie sich zu diesem frühen Zeitpunkt entscheiden: Der Kündigungsschutz tritt erst bei Mitteilung der Karenz zwischen dem 4. und den 3. Lebensmonat vor Antritt der Karenz ein. <b>ACHTUNG:</b> Sie haben einen Rechtsanspruch auf Karenz und Mutterschutz nur bis zum vollendeten 24. Lebensmonat des Kindes. Wer länger als 24 Monate in Karenz gehen will, muss mit dem Chef unbezahlten Urlaub vereinbaren, am besten schriftlich.				<b>Gebietskrankenkasse:</b> Zwischen dem 11. bzw. dem vollendeten 18. Lebensmonat müssen Sie alle 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen bei der Krankenkasse nachweisen. <b>ACHTUNG:</b> Bei Fehlen des Nachweises kann das Kinderbetreuungsgeld rückwirkend um die Hälfte gekürzt werden.				



			<b>3</b>	<b>4</b>	<b>21</b>					<b>24</b>
<b>Gemeldet werden kann auch nur ein erster Teil</b> (mindestens 2 Monate Karenzdauer) - maximal sind zwei Jahre Karenz möglich. Der Kündigungsschutz gilt immer bis 4 Wochen nach Ende der von Ihnen gewählten Karenzdauer. Eine Verlängerung der Karenz über die ursprünglich gewählte Karenzdauer hinaus, ist immer bis spätestens drei Monate vor dem ursprünglichen Ende möglich. Maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes.			<b>Ende des absoluten Beschäftigungsverbots</b> in der 12. Woche bei Kaiserschnitt, Mehrlingsgeburt, Frühgeburt	<b>Ende des Kündigungsschutzes</b> für Mütter, die nicht in Karenz gegangen sind. Eine Kündigung kann nur unter Einhaltung von Kündigungsfristen und -terminen erfolgen (Kollektivvertrag, Angestelltengesetz)	<b>Bis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz</b> besteht die Möglichkeit des Austritts aus Gründen der Elternschaft. Wenn Sie bereits (ohne Karenz) 5 Jahre beim selben Arbeitgeber beschäftigt waren, erhalten Sie die halbe Abfertigung (alt).	<b>Wenn Sie in Elternzeit gehen wollen:</b> Spätestens drei Monate vor Ende der Karenz müssen Sie Ihren Arbeitgeber informieren und schriftlich Beginn und Dauer der Elternzeit sowie Ausmaß und Lage der Arbeitszeit bekannt geben. Achtung: Ein Recht auf Elternzeit haben Sie nur wenn Sie schon 3 Jahre bei der gleichen Firma sind und diese mehr als 20 Beschäftigte hat.				<b>Mit Vollendung des 24. Lebensmonats</b> ist die kündigungsgeschützte Karenz zu Ende. Wenn Sie die Karenz darüber hinaus verlängern wollen, müssen Sie mit Ihrem Arbeitgeber einen unbezahlten Urlaub vereinbaren, am besten schriftlich.

